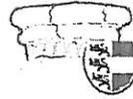


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht
und Infrastruktur



KÄRNTEN

20 Juli 2011

Betreff:

Illegale Abfallsammelaktionen durch die
„Kleinmaschinenbrigaden“ –
Rechtsinformation

B
1) Bgm
2) B

u. 7.700 Ne → Kunststapel
Königsperg

Datum: 5. Juli 2011
Zahl: 7-AL-AWAL-101/1/11

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Frau Gudrun Tschauko
Telefon: 05 0536 – 17044
Fax: 05 0536 – 17000 oder
05 0536 – 17020
e-mail: abt7.post@ktn.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von Zeit zu Zeit werden im Bundesland Kärnten Sammelaktionen von sogenannten „**Ungarischen Kleinmaschinenbrigaden**“ angekündigt, wobei im Flugblatt vermerkt wird, dass nicht mehr benötigte Gegenstände wie zB

- Kleidung, Vorhänge, Bettwäsche, Schuhe, Sportartikel, Möbel, Hausrat, Alufelgen, Porzellan, Uhren, Spielsachen, Fernsehgeräte, Radio- und Hifi-Anlagen, Handys, Fotoapparate, Kühltruhen, Motorsägen, Mischmaschinen, Rasenmäher, Kettensägen, Fahrräder, Motorräder, Autoreifen, Fenster und Türen aus Alu oder Plastik etc.

übernommen werden.

Die Liegenschaftseigentümer/innen werden aufgefordert, die obgenannten Gegenstände an einem bestimmten Tag in einem bestimmten Zeitraum zur Sammlung bereitzustellen.

Die Abfallwirtschaftsbehörde stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei derartigen Sammelaktionen zweifelsfrei um eine **Abfallsammelaktion** handelt, zumal sich die Sammlung dieser Brigaden auf alles bezieht, „was nicht gebraucht wird.“ Durch das Bereitstellen der nicht mehr benötigten Gegenstände gibt der Inhaber bekannt, dass er sich ihrer entledigen will. Damit ist aus subjektiver Sicht die Beseitigungsabsicht gegeben und der Ab-

fallbegriff gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2011, als erfüllt anzusehen.

Diese Sammelaktionen müssen folglich als Abfallsammlung qualifiziert werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 24a Abs. 1 AWG 2002, idgF, bedarf, wer Abfälle sammelt oder behandelt, einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann.

Abfallsammler ist jeder, der von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung und Entgegennahme rechtlich verfügt.

Wenn diese „Kleinmaschinenbrigaden“ über keine Sammlererlaubnis gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des § 24a AWG 2002, idgF, oder einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, verfügen, sind diese Sammlungen als rechtswidrig anzusehen.

Bei den zuvor aufgezählten Gegenständen handelt es sich überwiegend um nicht gefährliche Abfälle, die im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – KAWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 77/2005, als sperrige Hausabfälle einzustufen sind. Für sperrige Hausabfälle besteht ein Anschlusszwang, d.h., sperrige Haushaltsabfälle dürfen nur über die von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen (Sperrmüllabfuhr, Recyclinghof) entsorgt werden.

Es kann sich dabei jedoch auch um gefährliche Abfälle wie elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen (z.B. Bildschirme, Kühlgeräte, Handys etc.) handeln, für deren Sammlung das AWG 2002 noch strikere Maßnahmen vorsieht.

Weiters ist gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 5 erster Satz AWG 2002, idgF, der **Abfallbesitzer verpflichtet**, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben, wenn er selbst zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist.

Die rechtswidrige Sammelaktion der Kleinmaschinenbrigaden bzw. der tätigen Personen stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen des AWG 2002, idgF, dar, welcher entweder gemäß § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002, idgF, für gefährliche Abfälle mit einem Strafraum von

€ 730 bis € 36.340 bzw. gemäß § 79 Abs. 2 Z 6 leg.cit. für nicht gefährliche Abfälle mit einem Strafraumen von € 360 bis € 7.270 bedroht ist.

Seitens der Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Kärnten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich **auch Liegenschaftseigentümer/innen, die der Aufforderung gemäß dem Flugblatt Rechnung tragen und sich auf diesem Wege ihrer nicht mehr gebrauchten Dinge entledigen möchten**, dahingehend strafbar machen, als sie gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 AWG 2002, idgF, verstoßen und gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 AWG 2002, idgF, für die Aushändigung von gefährlichen Abfällen mit einem Strafraumen von € 730 bis € 36.340 bzw. gemäß § 79 Abs. 2 Z 4 AWG 2002, idgF, für die Aushändigung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Strafraumen von € 360 bis € 7.270 bedroht sind.

Andererseits missachten die Liegenschaftseigentümer/innen die Bestimmungen der K-AWO, in welcher festgelegt ist, dass **„die Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll zu sorgen hat“** (§ 20 Abs. 1 K-AWO, idgF). Neben der Verpflichtung der Gemeinde ist im Gesetz auch eine korrespondierende Verpflichtung der Grundstückseigentümer verankert, sich für den auf ihren Grundstücken anfallenden Haus- und Sperrmüll der öffentlichen Müllabfuhr zu bedienen. Jede Gemeinde hat gemäß § 24 K-AWO, idgF, eine Verordnung zu erlassen, in welcher jedenfalls auch die „Art der Sammlung des Sperrmülls“ festzulegen ist. Ein Zuwiderhandeln der Liegenschaftseigentümer/innen gegen die von der Gemeinde erlassene Verordnung wäre gemäß § 67 Abs. 2 lit. d) K-AWO, idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000 zu ahnden.

Es darf auch festgehalten werden, dass die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** (Polizei) sowohl gemäß § 82 Abs. 1 AWG 2002, idgF, als auch gemäß § 63 Abs. 2 K-AWO, idgF, **Mitwirkungspflichten** wahrzunehmen haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass derartige Sammelaktionen durch „Kleinmaschinenbrigaden“ gesetzwidrig und daher verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sind. Neben den Vertreter/innen dieser Brigade können auch die Liegenschaftseigentümer/innen verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Gemeinden werden daher seitens der Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Kärnten angeregt, auf ortsübliche Weise (zB Gemeindezeitung, behördliche Mitteilung, Amtstafel) ihre Gemeindebürger/innen entsprechend zu informieren und auf die rechtliche Situation betreffend Abfallsammelaktionen durch sogenannte „Kleinmaschinenbrigaden“ hinzuweisen.

Um Beachtung wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen!
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Für den Landeshauptmann:
Dr. Kreiner

Ergeht an:

1. das Büro Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER, im Hause;
2. alle Gemeinden des Landes Kärnten;
3. alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate des Landes Kärnten;
4. alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Kärnten;
5. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten, Standesamtsplatz 2, 9500 Villach;
6. den Kärntner Gemeindebund, Burggasse 14/3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
7. die Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, im Hause;
8. das Landespolizeikommando für Kärnten, Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 5, 1010 Wien;
10. den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-18T06:30:42Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		